

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/046/2007

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Peter Salker	Datum: 01.08.2007 Az.: 40-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Schulausschuss	23.08.2007	Kenntnisnahme

Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Schulausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Peter Salker	Datum: 01.08.2007 Az.: 40-1
--	--------------------------------

Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz

Anlass der Vorlage: Sachverhaltsdarstellung:

Schulleiterinnen und Schulleiter werden gem. § 61 Schulgesetz (novelliert zum 01.08.2006) von der Schulkonferenz gewählt. Mitglieder der Schulkonferenz sind gem. § 66 SchulG die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder berechnet sich im Verhältnis proportional und richtet sich nach Schultyp und Größe der jeweiligen Schule. Für die Wahl der Schulleiterin bzw. des Schulleiters wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert (erweiterte Schulkonferenz), das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen.

Das Wahlverfahren für eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter gestaltet sich wie folgt:

- Die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung) veranlasst die Ausschreibung vakanter Stellen im Internet-Portal „STELLA“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NW (s. Ziffer I. + II. der Anlage).
- Die obere Schulaufsicht prüft als Adressat für alle Bewerbungen, welche Bewerberin bzw. welcher Bewerber die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (siehe Ziffer III. der Anlage) und benennt der erweiterten Schulkonferenz alle wählbaren Bewerberinnen und Bewerber (siehe Ziffer IV.1 der Anlage)
- Ein Mitglied der Schulkonferenz hat die Möglichkeit, bei der Bezirksregierung Einsicht in den Bewerbungsvorgang (einschließlich der Bewerbungsunterlagen) zu nehmen (s. Ziffer IV.2 der Anlage).
- Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus dem ihr benannten Personenkreis den/die Schulleiter/in.

- Die obere Schulaufsicht holt nach der Wahl die Zustimmung des Schulträgers ein (s. Ziffer IV.3 der Anlage), die dieser binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern kann (Vetorecht des Kreisausschusses nach Vorberatung im Schulausschuss).
- Wird die Zustimmung zu dem Vorschlag nicht erteilt, kann die Schulkonferenz binnen vier Wochen einen zweiten Vorschlag unterbreiten.
- Wird die Zustimmung abschließend verweigert, trifft die obere Schulaufsicht die Auswahlentscheidung.
- Die erfolgreiche Bewerberin bzw. der erfolgreiche Bewerber werden anschließend zunächst mit der Wahrnehmung der Schulleitungsfunktion beauftragt (s. Ziffer IV.4 der Anlage) und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch die obere Schulaufsicht zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter für die Dauer von 5 Jahren ernannt (s. Ziffer IV.5 der Anlage).
- Bei der Besetzung von stellvertretenden Schulleiterstellen kann die Schulkonferenz lediglich eine Stellungnahme zur beabsichtigten Auswahlentscheidung der oberen Schulaufsicht abgeben (keine Wahl). Eine Beteiligung des Schulträgers ist nicht vorgesehen (s. Ziffer V.1-V.3 der Anlage).

Die rechtlichen Bestimmungen stellen es dem Schulträger frei, welchen Vertreter dieser als stimmberechtigtes Mitglied in die erweiterte Schulkonferenz entsendet. Es kommt sowohl ein Mitglied der Verwaltung (z.B. der Schuldezernent oder andere Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes) oder ein Vertreter der Politik in Betracht. Gleiches gilt für die beratenden Mitglieder.

Die interfraktionelle Runde hat sich in ihrer Sitzung am 20.11.2006 dafür ausgesprochen, ein Mitglied der Verwaltung in die erweiterte Schulkonferenz zu entsenden und auf die Entsendung weiterer Mitglieder mit beratender Stimme zu verzichten. Daher obliegt es dem Landrat, ein stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung für die erweiterte Schulkonferenz zu bestimmen.